



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19 · 21109 Hamburg

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenustraße 33
21129 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz
Metall und Luftfahrtindustrie

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 – 428 40-0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 30108 - 371/2021

06.07.2021

I

38. Änderungsbescheid zur Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 34 AI 11

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der Firma

ArcelorMittal Hamburg GmbH
Dradenustraße 33
21129 Hamburg

auf Antrag vom 13.04.2021, Posteingang am 15.04.2021, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (6.30.90.01.1.15 b – u) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Dradenustraße 33
Stadtteil: Waltershof
Flurstück: 9039

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser (Niederschlagswasser) in das **Gewässer Dradenuhafen** einzuleiten.

- 1.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 30.06.1988 sowie der vorangegangenen Änderungsbescheide/Nachträge, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510, 519).

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungs-/Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

2 Befristungen

- 2.1 Die unter Abschnitt II Ziffer 2.1 des 36. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 18.03.2020 genannte Frist wird bis zum 31.07.2022 verlängert.

3 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- 3.1 Das in Abschnitt II Ziffer 4.1.2 des 36. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 18.03.2020 geforderte und am 26.10.2020 vorgelegte Konzept zur Verminderung des Eintrags von schädlichen Stoffen in das Niederschlagswasser ist bis zum 30.09.2021 in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:
 - Konkretisierung der unter Punkt 2 des Konzepts aufgeführten Maßnahme der „regelmäßigen Reinigung der befestigten Fahrwege durch eine Kehrmaschine“. Wie sieht diese regelmäßige Reinigung genau aus und welches Reinigungsintervall wurde festgelegt bzw. nach welchen Kriterien wird ein Reinigungsbedarf festgestellt?
 - Wie häufig findet die in dem Konzept unter Punkt 3 aufgeführte Befeuchtung der Fahrwege statt?
 - Gibt es auf dem Betriebsgelände insgesamt - und speziell für die Einleitung über das Siel 7 - Trummen?
 - Sind diese Trummen gegebenenfalls mit Filtersäcken ausgerüstet, um Schadstoffe aus dem Abwasser zurück zu halten?

- 3.2 Es ist ein weiteres Konzept zu entwickeln, in welchem eine Bewertung der Verschmutzung des Niederschlagswassers vorgenommen und gegebenenfalls der Umfang notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Direkteinleitung über die Einleitstelle 7 dargestellt wird. Hierbei ist auch darzustellen, inwieweit das Niederschlagswasser einzelner Herkunftsorte besonders belastet und somit behandlungsbedürftig ist.

Des Weiteren sind in dem Konzept Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus Teil B Abs. 3 Nr. 4 des Anhangs 29 AbwV zur Nutzung des Niederschlagswassers darzustellen.

Das Konzept ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft spätestens am 31.01.2022 vorzulegen.

4 Selbstüberwachung, Wartung

- 4.1 Ziffer 5.1 des 36. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 AI 11 vom 18.03.2020 wird geändert und erhält die folgende Fassung:

Die unter Ziffer 4.2.1 des 36. Änderungsbescheids genannten Parameter und darüber hinaus Blei, Kupfer **sowie Abfiltrierbare Stoffe** sind im Rahmen einer Selbstüberwachung für die Einleitstelle 7 (K7) monatlich bei einem Niederschlagsereignisses zu ermitteln. Hierzu sind zwei Stichproben im zeitlich versetzten Abstand zu nehmen. Die erste Stichprobe ist beim Einsetzen des Niederschlags zu entnehmen und die zweite Stichprobe zum Ende des Niederschlagsereignisses jedoch spätestens nach 24 Stunden.

- 4.2 Die Ergebnisse der Messungen sind der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft jährlich zu übermitteln.
- 4.3 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Behörde schriftlich zu benennen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenastraße 33, 21129 Hamburg, hat mit Antrag vom 13.04.2021, vollständig eingegangen am 15.04.2021, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser auf dem Grundstück Dradenastraße 33 in Hamburg Waltershof, Flurstück 9039, beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Die Wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.06.1988 einschließlich der vorangegangenen Nachträge/Änderungsbescheide gilt weiterhin.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) in das Gewässer Dradenauhafen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang steht mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde ist eine Tätigkeit im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Das BVT-Merkblatt Eisen- und Stahlerzeugung ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV⁴).

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Ausnahmen der Anforderungen gem. IZÜV

Für die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids sind keine baulichen Änderungen auf dem Betriebsgrundstück des Elektrostahlwerks erforderlich. Sie stehen auch nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Elektrostahlwerks als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt die in § 6, Nr. 6 Buchstabe c IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer.

Über die Einleitstelle 7 wird Niederschlagswasser von Boden- und Dachflächen eingeleitet, welches betriebsspezifische Verunreinigungen, u.a. Eisen, enthält.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287).

Stand der Technik möglich ist. Zudem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

- 5.1 Aus Gewässerschutzsicht ist der hohe bisher festgelegte Eisenwert von 20 mg/l deutlich abzusenken. Deshalb kann der Eisenwert von 20 mg/l nur befristet erlaubt werden. Der Stand der Technik liegt beispielsweise gem. Teil C Abs. 1 des Anhangs 29 AbwV für Abwasser aus dem Herstellungsbereich 6 (Strangguss, Warmumformung) für den Parameter Eisen bei 5,0 mg/l und für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe bei 20 mg/l. Bei Anlagen zur Behandlung von Abfällen liegt der Eisenwert im Niederschlagswasser gemäß Anhang 27 der AbwV bei 3 mg/l.

Für den Parameter Zink wurde für die Probenahmestelle K 4.0 (heute K 4.1) bereits im 26. Nachtrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 Al 11 vom 07.12.2009 ein Überwachungswert von 1 mg/l festgelegt.

- 5.2 Die Ergänzung und Konkretisierung des Konzepts zur Verminderung des Eintrags von schädlichen Stoffen in das Niederschlagswasser vom 26.10.2020 gem. Ziffer 3.1 dient der Überprüfung, ob die darin beschriebenen Maßnahmen ausreichen, um den Eintrag an schädlichen Stoffen nach Ziffer 4.2.1 des 36. Änderungsbescheids zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 34 Al 11 (Eisen_{,gesamt} und Zink_{,gesamt}) im Niederschlagswasser in ausreichendem Maße zu vermindern (diffuse Emissionen).

- 5.3 Die Erstellung des in Ziffer 3.2 geforderten Konzepts ist zur Beurteilung der Verschmutzung des Niederschlagswassers und der sich daraus ableitenden möglichen Notwendigkeit einer Behandlung des Niederschlagswassers vor der Direkteinleitung über die Einleitstelle 7 erforderlich. Sofern festgestellt wird, dass sich das Niederschlagswasser verschiedener Herkunftsorte hinsichtlich des Verschmutzungsgrades unterscheidet, wird auf die allgemeine Anforderung aus § 3 Abs. 3 AbwV hingewiesen. Demnach dürfen als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZÜV hingewiesen. Danach sind bei einem Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die zu Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV⁵) gehören, Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser anzugeben.

Zur Bewertung der Verschmutzung des Niederschlagswassers und zur Auswahl möglicher Behandlungsmaßnahmen kann beispielsweise das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 herangezogen werden.

In Teil B Abs. 3 Nr. 4 des für die Anlage maßgeblichen Anhangs 29 AbwV findet sich die allgemeine Anforderung, dass verschmutztes, von befestigten Flächen abfließendes gesammeltes Niederschlagswasser zu nutzen ist. Da dies bislang für das Niederschlagswasser, welches über die Einleitstelle 7 eingeleitet wird, nicht erfolgt, hat der Betreiber in dem Konzept Maßnahmen darzustellen, mit denen diese Anforderung umgesetzt wird.

- 5.4 Die Aufnahme des Parameters Abfiltrierbare Stoffe in die Eigenüberwachung in Ziffer 4.1 dient der Überprüfung, inwieweit die Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastung ausreichend sind.

⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69).

IV Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 3 Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Abs. 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

V Gebühren

Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Auflistung der Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Anlage 1: Antrag vom 13.04.2021
- Anlage 2: Baubeschreibung (Betriebsbeschreibung)
- Anlage 3: Verfahrensfließbild (Schematische Darstellung der Teilströme des Siel 7)
- Anlage 4: Hydraulische Berechnung Siel 7
- Anlage 5: Vergrößerung des Entwässerungsplanes, Lageplan Siel 7, Zeichnung-Nr. LP-01 vom 28.08.2019
- Anlage 6: Entwässerungsplan Abwasserentsorgung, Zeichnung-Nr. 6.30.90.01.1.15 b-u vom 20.09.2019